

3.1.1917

7

[Das Kohlengesetz.] Der Ministerpräsident Ritter v. Seidler hat im Abgeordnetenhaus bekanntlich die Einbringung eines Kohlengesetzes angekündigt. Es ist bereits mitgeteilt worden, daß sich dasselbe in den Grundlinien an den Entwurf vom Jahre 1908 anschließen werde und daß hierbei die Anregungen berücksichtigt werden dürften, die der volkswirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses seinerzeit bei den Beratungen gegeben hat. Für die Kohlenindustrie ist unter anderem die Frage von Wichtigkeit, in welcher Frist die im Privatbesitz befindlichen Kohlenfreischürze durch einen Aufschluß zur Verleihung gebracht werden müssen, da sie sonst nach der Absicht des Entwurfes dem Staate anheimfallen. Die frühere Regierungsvorlage unterschied zwischen Freischürzen, die vor und nach dem 20. Januar 1909 angemeldet werden. Für die ersteren, also die älteren Freischürze, wurde die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren, für die anderen, jüngeren, mit dem Ablauf des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt. Der volkswirtschaftliche Ausschuß nahm jedoch eine Änderung vor, indem er die Frist für die älteren Freischürze auf drei Jahre kürzte. Die erst nach der Einbringung der Gesetzesvorlage angemeldeten Freischürze müßten, wenn analoge Bestimmungen in einem neuen Kohlengeetze Geltung erlangen würden, bereits mit Ablauf des dritten Monats nach seiner Wirksamkeit aufgeschlossen sein, und hierzu würde, da es gegenwärtig an den notwendigen Bohrgeräten und Arbeitskräften fehlt, keine Aussicht bestehen. Die jüngeren Freischürze wären also, wie man in industriellen Kreisen ausführt, für die Privatbesitzer so gut wie verloren und auch der Staat würde nicht in der Lage sein, sie in absehbarer Zeit aufzuschließen, weil ja für den Zustand die gleichen Hindernisse wie für den Privaten bestehen. Der Staat hat selbst noch Freischürze, die erst der Aufschließung harren. Seit jener Regierungsvorlage ist die Zahl der jüngeren Freischürze sehr zurückgegangen. Bis zum Jahre 1912 liegt eine amtliche Statistik vor, aus der sich ergibt, daß von 1909 bis 1912 die Anzahl der Kohlenfreischürze von 102.482 auf rund 80.000 zurückgegangen ist. Im Jahre 1908 hatte die Zahl der Kohlenfreischürze noch 109.321 betragen. Vor dem Kriege, insbesondere in den Jahren 1912 und 1913, war die Bohrtätigkeit noch eine rege. Der Krieg hat sie wesentlich beschränkt, da nicht nur Mangel an Material herrscht, sondern auch viel Bohrgesät zum Aufschluß wichtiger Erz-, Exot- und Erdaaslager verwendet werden muß. De-

größte Zahl von Kohlenfreischürzen hat Böhmen (22.500), dann folgt Galizien mit 16.700, Schlesien mit 11.300, Mähren mit 8177, Steiermark mit 7114, Dalmatien mit 4568. Hinsichtlich der Fristbestimmung in dem jetzt einzubringenden Kohlengeetze liegen verschiedene Anregungen vor. Eine derselben geht von dem Wunsche aus, daß bei der Bemessung des Termines, in welchem ein Freischurz zur Verleihung gebracht werden muß, auf die Kriegszeit, in der die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden konnten, Rücksicht genommen werde. Andererseits müßten die Besitzer von Freischürzen damit rechnen, daß die Vorlage doch einmal Gesetz werden würde und der Staat hat heute auch ein größeres Interesse an der Ausdehnung seines Einflusses am Kohlenbergbau. Hinsichtlich der jüngeren Freischürze hat der volkswirtschaftliche Ausschuß selbst angeregt, daß eine Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr erfolge, was heute um so mehr zutrifft, als durch die Kriegsverhältnisse eine Durchführung von Schurarbeiten in einer dreimonatlichen Frist gänzlich ausgeschlossen ist. Aus den Erwägungen, die sich einerseits aus den Kriegserfahrungen, andererseits daraus ergeben, daß das Interesse des Staates, in den Besitz von Bergbauberechtigungen in relativ kurzer Zeit zu gelangen, ein viel stärkeres geworden ist, dürfte wohl ein Mittelweg resultieren, der den Ansprüchen des Staates und der Kohlenindustrie gerecht wird.